

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 20.

Donnerstag, den 16. Februar

1899.

Verordnung.

die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1898 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen- u. Entschädigungen betreffend.

Nach der am 19. Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derjenigen im Jahre 1898 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 bezw. vom 29. Februar 1896 für die in Folge der Schuhimpfung gegen Lungenseuche umgefallenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder getödtete Pferde und Rinder zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezählten

a) Pferde ein Jahresbeitrag von vierzehn Pfennigen
und
b) Rinder ein Jahresbeitrag von sieben Pfennigen
zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881, — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886, bezw. des Gesetzes vom 29. Februar 1896 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 62, und von 1886, Seite 64, bezw. von 1896, Seite 31 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadtträtthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund der von den Kreisshauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Rindviehbesitzern unverzüglich einzubehalten und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beispruch der Verzeichnisse an die Kreis- beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 30. Januar 1899.

Ministerium des Innern.

v. Reichs.

Hartmann.

Die Genehmigungspflicht von Bauten betr.

Aus Anlaß der demnächst wieder beginnenden Bauzeit weist die Königl. Amtshauptmannschaft darauf hin, daß Neubauten, Umbauten und Einbauten regelmäßig der Genehmigung bedürfen, die durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde hier einzuholen ist. Da dies bisher in zahlreichen Fällen unterlassen worden ist, macht die Königl. Amtshauptmannschaft darauf aufmerksam, daß sie sich genöthigt sehen wird, in Zuwiderhandlungsfällen gegen die Bauherren wie die ebenfalls verantwortlichen Bauwerken mit Strafen vorzugehen, auch gegebenenfalls die Wiederabtragung der ohne Genehmigung errichteten Baulichkeiten zu verfügen.

Die gleichen Maßnahmen werden auch dann getroffen werden, wenn die Baulichkeiten unter Abweichung von der erteilten Genehmigung ausgeführt werden.

Schwarzenberg, am 10. Februar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug v. Ridda.

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 17. und 18. Februar ds. Js. wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.

Eibenstock, am 31. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Dirsch.

Im Handelsregister für den hiesigen Stadtbezirk ist heute auf dem neu eröffneten Folium 231 die Firma E. M. Fischer in Eibenstock und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Emil Hermann Fischer daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, am 11. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Dg.

Im Handelsregister für den hiesigen Stadtbezirk ist heute auf dem neu angelegten Folium 232 die Firma Magnus Winkler in Eibenstock und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Oskar Magnus Winkler daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, den 11. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Dg.

Auf dem neu angelegten Folium 233 des Handelsregisters für den hiesigen Stadtbezirk ist heute die Firma Richard Heybruch in Eibenstock und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Karl Richard Heybruch daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, den 11. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Dg.

Die Löbtauer Landfriedensbrecher.

Das am 1. „Dr. Journ.“ schreibt: Das Urtheil des Dresdner Schwurgerichts vom 3. d. Mts. lautet:

Von den Angeklagten werden verurtheilt: 1. Ernst Paul Zwahr wegen versuchten Totschlages und schweren Landfriedensbruchs zu zehn Jahren Zuchthaus, 2. Friedrich Hermann Otto Schmieder wegen versuchten Totschlages und schweren Landfriedensbruchs zu neun Jahren Zuchthaus, 3. Karl Franz Moritz wegen schweren Landfriedensbruchs zu acht Jahren Zuchthaus, 4. Johann Gotthold Gedlich wegen schweren Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung zu sieben Jahren Zuchthaus, 5. Karl August Wobst wegen schweren Landfriedensbruchs und gefährlicher Körper-

verletzung zu sieben Jahren Zuchthaus, 6. Karl Max Robert Pfeifer wegen schweren Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung zu sechs Jahren Zuchthaus, 7. Friedrich Wilhelm Leiber wegen schweren Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung zu sechs Jahren Zuchthaus, 8. Ernst Heinrich Geißler wegen einfachen Landfriedensbruchs zu vier Jahren Gefängniß, 9. Moritz Theodor Hecht wegen einfachen Landfriedensbruchs zu vier Jahren Gefängniß, weiter Zwahr, Schmieder, Moritz, Gedlich, Wobst, Pfeifer, Leiber je zum Besten der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre, endlich haben sämtliche vorgenannten die Kosten des Verfahrens zu tragen. Auf obige Freiheitsstrafen wird ein Theil der Untersuchungsfrist angerechnet, bei Zwahr, Schmieder, Moritz, Gedlich, Wobst, Pfeifer, Leiber mit je 3 Monaten Zuchthaus, bei Geißler und Hecht mit je 6 Wochen Ge-

fängniß. Die Angeklagten Friedrich Wilhelm August Schaar u. Emil Hermann Max Reichelt werden von der Anklage in vollem Umfange, Moritz von der Anklage des Bergens gegen § 153 der Gewerbeordnung freigesprochen. Die insoweit erwachsenen besonderen Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse übernommen.

Wie schon aus dem Wortlaut dieses Urtheils ersichtlich ist, haben sich die Angeklagten der schwersten Verbrechen schuldig gemacht, die unter St.-G.-B. kennt. Dennoch hat sich die sozialdemokratische Presse nicht geheut, die Handlungsweise ihrer „Genossen“ als eine in der Höhe eines Nichtstheils entstandene, gewöhnliche Schlägerei darzustellen, welche diese furchterlichen Folgen zeitigt habe. Sie hat dieses Urtheil als Handhabe zur Aufreizung der Arbeiter benutzt, indem sie die Bestrafung der Verurtheilten dem „Klassen-

Bekanntmachung.

Das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1899 wird heute beendet. Es wird hiermit in Gemäßheit von § 22 des Regulativs über die Erhebung der Gemeindefinanzen bekannt gegeben, daß etwaige Reklamationen gegen die Höhe der Einschätzung innerhalb einer vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zu rechnenden 14-tägigen und bis spätestens zum 2. März ds. Js. laufenden Frist unter gehöriger Beobachtung der auf den Anlagenzetteln vorgedruckten diesbezüglichen Bestimmungen bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Reklamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Angaben in den Reklamationschriften über die Höhe der einzelnen Einkommen sind bei Verlust der Berücksichtigung der Reklamation wahrheitsgetreu zu machen und gehörig zu beweisen.

Ferner wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 obigen Regulativs eine jede abgabepflichtige Person, welche bei der Einschätzung bez. bei der Austragung der Anlagenzettel übergangen worden sein sollte, verpflichtet ist, dies sofort anzuzeigen und sich Bescheidung wegen seiner Einschätzung beziehentlich der zu zahlenden Anlagen zu holen, sowie daß nach § 28 des Abgabenregulativs eine Reklamation den Anlagenpflichtigen nicht von der Verpflichtung, an den festgesetzten Terminen den vollen Anlagenbetrag zu entrichten, befreit, indem die Ausgleichung betreffs des etwa Zuvielgezählten nach Beendigung des Reklamationsverfahrens erfolgt.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß am 15. ds. Mts. der erste Termin der diesjährigen städtischen Anlagen, zu dessen Bezahlung eine dreiwöchige Frist nachgelassen ist, fällig gewesen ist und daß nach Ablauf dieser Frist ohne vorherige persönliche Erinnerung gegen sämmtliche Zahler die Zwangsvollstreckung verfügt werden wird.

Eibenstock, den 16. Februar 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bg.

2. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums
Freitag, den 17. Februar 1899, Abends 8 Uhr
im Rathhaussaal.

Eibenstock, den 13. Februar 1899.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Schumann.

Tagesordnung:

- 1) Beschlußfassung über Beschleusung und Herstellung der Schulstraße.
 - 2) Ankauf von Gasanstaltsaktien.
 - 3) Beschlußfassung wegen Aufnahme einer Anleihe.
 - 4) Bewilligung des Beitrags für den gemeinschaftlichen Kassenrevisor auf das Jahr 1898.
 - 5) Erlaß einer Bekanntmachung über Einführung von Polizeistunden für die Schnapslokale und über Hundesteuerwerke.
 - 6) Kenntnißnahme von dem Sachstande über das Schulbrausebad.
 - 7) Desgl. von der Kostenberechnung über Herstellung der Nordstraße.
 - 8) Desgl. von dem Ergebnis der Erörterungen über den Herausgeber des Anfangs Januar erschienenen Flugblattes, Stadtverordnetenwahl betr.
- Hierauf geheime Sitzung.

Am 15. Februar 1899 ist der erste Termin der diesjährigen Gemeindefinanzen fällig gewesen. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen acht-tägigen Frist gegen etwaige Restanten executivisch vorgegangen werden wird.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Schönheide.

Im Hotel „zum Rathhaus“ in Schönheide sollen

Mittwoch, den 22. Februar 1899, von Vorm. 9 Uhr an

2986	weiche Stämme,	10—30 cm stark,	10—21 m lang,	} aufbereitet in den Abth. 3, 4, 7, 8, 38, 49, 51, 54 u. 64 (Stahlschläge), 1, 2, 3, 7, 8, 15, 33, 34, 41, 42, 48, 64 und 82 (Durchforstungen).
12015	" Aöhler,	7—15 "	" "	
1099	" "	16—22 "	" "	
430	" "	23—41 "	" "	
2	" Schlittenhölzer,	17 u. 18 "	3 u. 3,5 "	} daselbst,
219	" Verblangen,	8—14 "	8—13 "	
142, 10	" Reislangen,	2—4 "	" "	
16, 10	" "	5—7 "	(Doppelfangen)	

sowie Donnerstag, den 23. Februar 1899, von Vorm. 9 Uhr an

514 1/2	rm weiche Brennweite und Anüppel,	} daselbst,
634	" " " " "	
611 1/2	" " " " "	
2323	" " " " "	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Das Streureisig kommt vor 12 Uhr nicht zur Versteigerung.

Königl. Forstrevierverwaltung Schönheide u. Königl. Forstrentamt Eibenstock,
Hoffmann. am 13. Februar 1899. Gerlach.